

gemeindearlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 23. Juni 2022, 19.30 Uhr
Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30.03.2022
- 2 – Revision Wasserreglement
- 3 – Revision Abwasserreglement
- 4 – Rechnung 2021
- 5 – Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2021
- 6 – Diverses

Arlesheim, 10. Mai 2022

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Beilagen:

- > Wasserreglement
- > Abwasserreglement
- > Booklet Rechnung 2021

Ergänzende Unterlagen auch unter www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen

- > Detail der Rechnung 2021, inkl. Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- > Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- > Verordnungen zum Wasser- und Abwasserreglement (Entwürfe). Die Verordnungen sind nicht Teil der Beschlussfassung und werden rein aus Transparenzgründen veröffentlicht.

Ausgangslage

Das geltende Wasserreglement der Gemeinde Arlesheim stammt aus dem Jahr 1991. In der Zwischenzeit haben sich die Normen und gesetzlichen Gegebenheiten erheblich verändert. Eine Überarbeitung des Wasserreglements drängt sich auf und wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde wiederholt verlangt. Insbesondere haben das Wasser- und Abwasserreglement in Bezug auf die Bemessung von einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) wie auch die jährlich wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren grosse Gemeinsamkeiten, welche genauer aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Änderung der Berechnung für die Anschlussgebühren

Die heutige Grundlage, die Berechnung aufgrund des Brandversicherungswertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, ist veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Vor allem hängt die Gebührenhöhe vom Ausbaustandard ab.

Neu soll sich die Höhe der Anschlussgebühren über den Belastungswert (Loading Unit – LU) nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) richten. Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

Abbildung 1
Tabelle zeigt Belastungswerte von Armaturen und Apparaten

Verwendungszweck	Belastungswert (Loading Unit – LU)
Bezogen auf Anschlüsse mit einer Nennweite (DN) 15 mm (½")	
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	2
Waschtisch, Waschrinne nur kalt	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmematur für Balkon	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	4
Dusche, Waschtrog nur kalt	2
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmematur für Garten und Garage	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0,1 l/s = 1 LU

Berechnungsbeispiel: 1 WC-Spülkasten (1 LU), 1 Dusche (4 LU) und 1 Spülbecken (4 LU) =
9 LU x CHF 750.– pro Belastungswert (LU) = CHF 6'750.–

Die wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- > Vereinheitlichung der Begriffe und Anpassung an kantonale Vorgaben
- > Wechsel Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren
- > Einführung einer Förderung für Regenwasser-Nutzungsanlagen
- > Verlängerung Verjährung auf 5 Jahre
- > Änderung der Zahlungsfristen auf 30 Tage
- > Klare Definition der Abtrennung bei Beendigung des Wasserbezuges

Die Verordnung ist nicht Teil der Beschlussfassung. Der Entwurf wird aus Transparenzgründen veröffentlicht.

Die Verordnung steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Prüfung durch den Preisüberwacher.

Antrag

Das Wasserreglement wird genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgangslage

Das geltende Abwasserreglement der Gemeinde Arlesheim stammt aus dem Jahr 1967. In der Zwischenzeit haben sich die Normen und gesetzlichen Gegebenheiten erheblich verändert. Eine Überarbeitung des Abwasserreglements drängt sich auf und wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde wiederholt verlangt. Insbesondere haben das Wasser- und Abwasserreglement in Bezug auf die Bemessung von einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) wie auch die jährlich wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren grosse Gemeinsamkeiten, welche genauer aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Abwasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Änderung der Berechnung für die Anschlussgebühren:

Die heutige Grundlage, die Berechnung aufgrund des Brandversicherungswertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, ist veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Vor allem hängt die Gebührenhöhe vom Ausbaustandard ab.

Neu soll sich die Höhe der Anschlussgebühren über den Belastungswert (Loading Unit – LU) nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) richten. Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

Abbildung 2

Tabelle zeigt Belastungswerte von Armaturen und Apparaten

Verwendungszweck	Belastungswert (Loading Unit – LU)
Bezogen auf Anschlüsse mit einer Nennweite (DN) 15 mm (½")	
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	2
Waschtisch, Waschrinne nur kalt	1
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmematur für Balkon	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	4
Dusche, Waschtrog nur kalt	2
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmematur für Garten und Garage	5

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0,1 l/s = 1 LU

Berechnungsbeispiel: 1 WC-Spülkasten (1 LU), 1 Dusche (4 LU) und 1 Spülbecken (4 LU) =
9 LU x CHF 750.– pro Belastungswert (LU) = CHF 6'750.–

Die wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- > Vereinheitlichung der Begriffe und Anpassung an kantonale Vorgaben
- > Wechsel Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren
- > Einführung einer Grundgebühr für Regenwasser
- > Einführung einer Grundgebühr für Schmutzwasser
- > Verlängerung Verjährung auf 5 Jahre
- > Änderung der Zahlungsfristen auf 30 Tage

Die Verordnung ist nicht Teil der Beschlussfassung. Der Entwurf wird aus Transparenzgründen veröffentlicht.
Die Verordnung steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs der Prüfung durch den Preisüberwacher.

Antrag

Das Abwasserreglement wird genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 55.457 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 54.620 Mio. mit einem Verlust von CHF 836'746.07 ab. Im Budget war man von einem Verlust von CHF 306'280.– ausgegangen.

Basis eines gesunden Finanzhaushaltes ist ein ausgeglichenes Budget. Die Rechnung zeigt lediglich, ob die Budgetvorgaben realistisch waren und erreicht wurden. Das Budget 2021 sah einen Fehlbetrag von ca. CHF 306'000.– vor, die Rechnung 2021 schliesst mit einem Fehlbetrag von ca. CHF 836'000.– ab. Dies entspricht einer Abweichung von rund 1 %. Das Budget war realistisch und die Ausgaben- disziplin hoch. Im Budgetprozess können die Ausgaben relativ genau berechnet werden. Viele Ausgaben sind gebunden und gesetzlich vorgeschrieben. Die genaue Höhe dieser anfallenden Kosten kann zwar nur geschätzt werden, aber basierend auf den Erfahrungswerten, dem zu erwartenden Mengengerüst und den anstehenden gesetzlichen Änderungen hält sich die Ungenauigkeit in Grenzen. Ebenso fallen bei einer seriösen Budgetierung diverse Mehrkosten und Minderaufwände an, die sich mindestens teilweise kompensieren. Die Budgetdisziplin bei den Ausgaben war auch 2021 gut.

Die budgetierten Steuereinnahmen wurden in der Rechnung 2021 leicht übertroffen und liegen auch etwas über der Rechnung 2020. Es hat sich jedoch erneut gezeigt, dass die Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht decken können und die für das Jahr 2022 bewilligte Steuererhöhung richtig war.

Im Jahr 2021 wurden Nettoinvestitionen von CHF 1.1 Mio. getätigt. Die Nettoinvestitionen verteilen sich auf die Bereiche Allgemeine Verwaltung (0,9 %), Öffentliche Ordnung und Sicherheit (9,5 %), Bildung (3,7 %), Kultur / Sport / Freizeit / Kirche (96,1 %, neuer Kultursaal), Soziale Sicherheit (0,1%), Verkehr (16,8 %) sowie Umweltschutz und Raumordnung (– 27,2 %). Die Projekte mit den grössten Einzelausgaben sind der Ersatz des Mannschaftstransporters der Feuerwehr (TCHF 104), der neue Kultursaal (TCHF 991), das gemeinsame Reservoir mit Dornach (TCHF 170), diverse Wasserleitungserneuerungen (TCHF 213), diverse Kanalsanierungen (TCHF 460) sowie die Revision der Ortskernplanung (TCHF 189). Der Selbstfinanzierungsgrad des Gesamthaushalts beträgt 125 %. Der ausgewiesene Verlust von CHF 836'746.07 wird dem Eigenkapital entnommen, welches damit per 31.12.2021 ein Kapital von CHF 21'589'903.88 ausweist. Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten betragen CHF 26 Mio.

Antrag

Die Jahresrechnung 2021 wird mit einem Verlust von CHF 836'746.07, der dem Eigenkapital entnommen wird, und Nettoinvestitionen von CHF 1'100'823.87 genehmigt.

